

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 232

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text**in Rücksicht des unbeweglichen;**

§ 232. Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber kann auch eine Veräußerung aus freyer Hand von dem Gerichte bewilliget werden.